

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Golfanlage Denzerheide der GC Bad Ems Betriebs GmbH

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die GC Bad Ems Betriebs GmbH (nachstehend „Betreiber“ genannt), betreibt in Bad Ems eine 18-Loch-Golfanlage mit Driving Range, Putting- und Pitching-green, sowie Nebeneinrichtungen und bietet insbesondere Leistungen zur Ausübung des Golfsports an.

1.2 Diese AGB sind Gegenstand der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Golfspieler und dem Betreiber. – wobei sich Art und Umfang seines Nutzungsrechtes zunächst nach dem individuell abgeschlossenen Nutzungsvertrag, der Beitragsordnung und erst nachfolgend nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) bemisst.

2. Rechte des Golfspielers

2.1 Der Golfspieler ist berechtigt, die Golfanlage nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung sowie in Übereinstimmung mit der bestehenden Platz- und Hausordnung des Betreibers im üblichen Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

2.2 Das Nutzungsrecht kann erst nach vollständiger Bezahlung des fälligen Nutzungsentgeltes, sowie nach vollständiger Bezahlung sämtlicher sonstiger fälliger Beträge wahrgenommen werden. Das Nutzungsrecht ist höchstpersönlich und kann nicht durch Dritte ausgeübt oder auf Dritte übertragen werden.

3. Inhalt des Nutzungsrechts

3.1 Der Betreiber gewährt dem Golfspieler neben anderen Personen, denen der Betreiber zusätzlich ein Nutzungsrecht einräumt, folgende Rechte:

- a.) Der Golfspieler ist berechtigt, nach Einweisung durch einen Golftrainer das Übungsgelände der Golfanlage, nämlich Driving-Range sowie Pitching und Putting-Green zum Golfspielen zu benutzen.

Dabei erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf diejenigen Teile der Golfanlage, die vom Betreiber zur Spielzeit offiziell zur Nutzung freigegeben sind.

- b.) Nach dem Erwerb, der von einem Golftrainer zu bescheinigenden Platzreife oder gegen Nachweis eines Handicaps, ist der Golfspieler grundsätzlich berechtigt, die gesamte Golfanlage zu nutzen.

3.2 Die Nutzung der gesamten Golfanlage des Betreibers erfolgt über diese Nutzungsvereinbarung hinaus gemäß den jeweils gültigen Spiel-, Wettspielregeln, sowie gemäß den Regeln des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV).

3.3 Der Betreiber ist berechtigt, dem Golfspieler das vorgenannte Nutzungsrecht temporär zu entziehen oder den Nutzungsvertrag zu kündigen, wenn er sich nicht an diese Nutzungsbestimmungen hält und/oder eine sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung begeht, sich insbesondere nicht an die geltenden Golfregeln und/oder Golfetikette hält.

3.4 Eine temporäre Einschränkung des Nutzungsrechts kann sich zudem durch von dem Betreiber veranstalteten Turnieren, soweit der Golfspieler nicht teilnimmt, sowie durch wetter- und reparaturbedingte Platzsperrungen oder auch Mitbenutzung der Golfanlage durch andere Nutzungsberechtigte, denen der Betreiber dies gestattet, z.B. gegen Greenfee, ergeben. Ferner kann es zu Nutzungseinschränkungen durch behördliche Verfügungen bzw. Maßnahmen kommen.

3.5 Der Betreiber hat das Recht, einzelne Abschnitte oder Teile der Golfanlage für eine Übergangsphase nur provisorisch zu errichten und die Golfanlage während der Laufzeit dieses Vertrages nach seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern und aus- bzw. umzubauen.

3.6 Teile der Golfanlage kann der Betreiber zudem in der Nebensaison (Oktober bis April) temporär schließen; wetterbedingt auch temporär in der Hauptsaison.

4. Handicap Verwaltung

Der Betreiber führt während der Laufzeit des Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrags im Auftrag des Deutschen Golfverbandes die Handicap Verwaltung für das Mitglied (Ausnahme: Zweitmitgliedschaft und Schnuppermitgliedschaft).

5. Nutzungsentgelte

5.1. Der Betreiber erhebt für die Nutzung der Golfanlage und seine Leistungen Nutzungsentgelte und Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste und Maßgabe dieser Bestimmungen. Abrechnungsjahr ist das Nutzungsjahr (vgl. 8.1) und für die Fakturierung der Verbandsgebühren (DGV+LGV RPS+ Sportbund) das Kalenderjahr.

5.2. Bei unterjährigem Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist ein anteiliges Nutzungsentgelt zu zahlen. Die Verbandsgebühren (DGV+LGV RPS+Sportbund) sind zum Beginn des Kalenderjahres fällig bzw. mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung; Sie fallen in voller Höhe an, auch wenn die Nutzungsvereinbarung nicht für das gesamte Kalenderjahr besteht. Sofern keine Geltungsfrist bestimmt ist, gilt die Preisanpassung zu sofort.

5.3 Dem Betreiber ist das Recht vorbehalten, die Höhe der Nutzungsentgelte (Preise) angemessen anzupassen. Die Änderung der Preisliste wird durch Veröffentlichung (Aushang) im Golfbüro sowie ggf. durch Benachrichtigung an die der Betreiber bekannte E-Mailadresse des Golfspielers bekanntgegeben.

5.4 Der Golfspieler hat grundsätzlich jährlich/monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats bzw. bis zum 14. Werktag des folgenden Nutzungsjahres, die vereinbarte jährliche/monatliche Nutzungsgebühr zu entrichten.

5.5 Die monatliche Bezahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug (SEPA-Lastschrift). Eine jährliche Vorauszahlung durch Bankeinzug ist ebenfalls möglich. Der Golfspieler hat dem Betreiber bei Vertragsabschluss eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und über die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

5.6 Bei jährlicher Zahlung durch Bankeinzug werden im Falle einer Rücklastschrift, die mangels Deckung oder Angabe einer falschen Kontoverbindung erfolgt ist, dem Golfspieler die tatsächlichen Kosten für die Lastschriftückbuchung mindestens 25,00 € in Rechnung gestellt.

5.7 Bei jährlicher Zahlung durch Überweisung wird dem Golfspieler bei Zahlungsverzug und Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 25,00 € in Rechnung gestellt; weiterer Verzugsschaden bleibt davon unberührt.

5.8 Gerät der Golfspieler mit der monatlichen Zahlungsververeinbarung von zwei Monaten in Rückstand, so wird das Nutzungsentgelt für das restliche gesamte Nutzungsjahr sofort

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Golfanlage Denzerheide der GC Bad Ems Betriebs GmbH

zur Zahlung fällig. Des Weiteren werden für versäumte Zahlungen 10,00€ pro Monat Bearbeitungsgebühren erhoben.

5.9 Der Betreiber ist berechtigt, dem Golfspieler das Nutzungsrecht zu entziehen, bis der Anspruch auf Zahlung des fälligen Nutzungsentgeltes erfüllt ist.

5.10 Im Falle der Erhöhung von Verbandsgebühren vom DGV, dem LGV RPS, dem Sportbund oder gesetzlichen Abgaben, insbesondere im Falle der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist der Betreiber berechtigt, diese mit Wirkung der Erhöhung an den Golfspieler weiter zu berechnen.

5.11 Der Golfspieler kann die Zahlung des Nutzungsentgeltes weder mindern noch zurückfordern, wenn die ihm eingeräumten Rechte aus Gründen, die in der jeweils berechtigten Person liegen oder sich aus diesen Bestimmungen ergeben, teilweise oder gar nicht ausgeübt werden können.

5.12 Gegen Zahlungsansprüche des Betreibers kann der Golfspieler nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen aufrechnen.

5.13 Gesonderte Dienst- oder Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Caddyboxen, Trainerstunden u.a. sind nach den jeweils geltenden Preisen zu vergüten und bedürfen eines gesonderten Vertragsabschlusses.

5.14 Alle vereinbarten Entgelte basieren auf dem bei Vertragsabschluss geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 19%. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz oder erhebt das zuständige Finanzamt nachträglich ganz oder teilweise eine höhere Umsatzsteuer, als sie dem Vertrag bzw. der Beitragsordnung zugrunde liegt, schuldet das Mitglied die zusätzliche oder höhere Steuer dem Golfanlagenbetreiber. Diese zusätzliche Umsatzsteuer ist hinsichtlich der künftigen Beiträge jeweils mit der Fälligkeit der Beiträge und hinsichtlich der bereits entstandenen Beiträge und Aufnahmegebühren mit Rechnungsstellung durch den Golfanlagenbetreiber fällig. Die GC Bad Ems Betriebs GmbH ist berechtigt, die Beiträge bei Änderungen dieses Steuersatzes für die Zukunft entsprechend anzupassen. Mehrkosten, die dem Betreiber infolge der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes entstehen, wird sie dem Mitglied, das Vorauszahlungen geleistet hat, nachberechnen. Kosten, die der Betreiber aufgrund einer Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes einspart, kann sie dem Mitglied, das Vorauszahlungen geleistet hat, erstatten.

6. Weitere Pflichten beim Golfspiel

6.1 Der Golfspieler ist einzig und allein für den von ihm geschlagenen Ball auf dem Golfplatz verantwortlich. Bei Verstößen behält sich der Betreiber Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

6.2 Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass weder andere Personen verletzt noch fremde Gegenstände beschädigt werden.

6.3 Der Golfspieler (ausgenommen Gastspieler) hat die von dem Betreiber ausgegebene Marke „Bag-Tag“ gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Golfspieler, die keine gültige Marke für das Nutzungsjahr an ihrer Golftasche befestigt haben, können der Golfanlage verwiesen werden.

7. Vertragsdauer, Kündigung

7.1 Das Nutzungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei Vertragsabschluss zu einem abweichenden Beginn des

Nutzungsjahres läuft der Nutzungsvertrag zunächst bis zum 31.12. des Folgejahres.

7.2 Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Nutzungsjahr, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Nutzungsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner.

7.3 Bei Vertragsbeginn zum 1. Januar eines Jahres ist die Nutzungsvereinbarung erstmals kündbar mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Nutzungsjahres (31. Dez.).

7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Beendigung der Nutzungsvereinbarung wird nach Vorliegen der außerordentlichen/fristlosen Kündigung spätestens mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats wirksam.

7.5 Der Betreiber hat grundsätzlich das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung ohne vorherige Abmahnung. Dieses Kündigungsrecht besteht insbesondere dann, wenn der Golfspieler seiner Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes nicht fristgerecht nachkommt. Der Golfspieler bleibt bei der außerordentlichen Kündigung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes bis zum regulären Vertragsende (Ablauf des Nutzungsjahres) verpflichtet; das Nutzungsentgelt ist dabei als Einmalzahlung binnen 14 Tage zu bezahlen. Ein Anspruch auf Erstattung - auch zeitanteilig - der bereits gezahlten Nutzungsentgelte, sowie der sonstigen Gebühren und Beiträge ist in dem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

7.6 Für den Fall, dass der Golfspieler den Vertrag aus wichtigem Grunde außerordentlich kündigt, ist der Betreiber nicht verpflichtet, das jährliche Nutzungsentgelt an den Golfspieler zurückzuzahlen, es sei denn, der wichtige Grund ist von dem Betreiber, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

8. Sanktionen

8.1 Verstößt der Golfspieler grob oder nachhaltig gegen die Spiel-, Wettspiel-, Verhaltens- oder Platzregeln (vgl. Ziffer 8), die Hausordnung oder äußert bzw. verhält sich der Golfspieler in einer Weise, die geeignet ist für den Betreiber eine Geschäftsschädigung herbeizuführen, so hat der Betreiber neben der außerordentlichen Kündigung das Recht, die Nutzungsberechtigung des Golfspielers zeitlich begrenzt einzuschränken (bis zu 6 Monate). Ein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgeltes und der Verbandsbeiträge ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

8.2 Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem Golfspieler schriftlich oder in Textform die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“) ist der Betreiber bei einem weiteren Verstoß berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen; es gilt Ziffer 9.1 Satz 2 entsprechend.

9. Haftung

9.1 Die Nutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

9.2 Ansprüche des Golfspielers auf Schadensersatz gegenüber dem Betreiber sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Golfspielers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Golfanlage Denzerheide der GC Bad Ems Betriebs GmbH

wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.3 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Betreiber nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

10. Datenerhebung/-verarbeitung

10.1 Der Golfspieler willigt ein, dass der Betreiber die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Kurse, Vertragsveränderungen, etc.) ergeben, in einer Datenbank speichert. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Golfspieler weiter ein, dass seine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung in Bezug auf alle Leistungen des Betreibers genutzt werden.

10.2 Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers notwendig ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

10.3 Die GC Bad Ems Betriebs GmbH ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das u.a. die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Die Büromitarbeiter des Betreibers übernehmen hierbei die Datenpflege der Mitgliederdaten. Näheres regelt Ziff. 18 der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Golfspieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 18 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken vom Betreiber und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Die Vorschrift des Ziff. 18 der AMR ist einsehbar auf der Homepage des DGV unter www.golf.de/dgv oder kann beim Betreiber im Golfbüro eingesehen werden. Die Vorschrift in der geltenden Fassung ist zugleich Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

10.4 Sollte die Regelung des Ziff. 18 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Golfspieler zumutbar sind, Bestandteil der Nutzungsvereinbarung, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

11. Änderungen/ Bekanntmachungen

11.1 Der Betreiber behält sich ausdrücklich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu ändern.

11.2 Der Betreiber verpflichtet sich, dem Golfspieler die geänderten AGB jeweils unverzüglich bekannt zu geben durch Veröffentlichung (Aushang) im Golfbüro. Änderungen der AGB werden dem Golfspieler nach Maßgabe dieser Bestimmungen an die dem Betreiber zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. E-Mail zugesandt.

11.3 Der Golfspieler kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Bekanntmachung der geänderten AGB diesen widersprechen. Widerspricht der Golfspieler nicht fristgerecht, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Betreiber kann bei Widerspruch des Golfspielers das Vertragsverhältnis fristgerecht zum Ablauf des Nutzungsjahres kündigen.

12. Sonstiges

12.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst, es sei denn, es handelt sich um Individualvereinbarungen.

12.2 Erfüllungsort ist für alle Leistungen nach diesem Vertrag der Sitz des Betreibers.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

13. Übertragung des Nutzungsverhältnisses

Der Betreiber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, sofern dieses den Betrieb der Golfanlage übernimmt und die bisherigen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang fortführt. In diesem Fall tritt das übernehmende Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des bisherigen Betreibers. Der Golfspieler erklärt sich mit einer solchen Vertragsübernahme einverstanden.

GC Bad Ems Betriebs GmbH
Im Klosterfeld 1
56182 Urbar

Stand 22.08.2025